

## **Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f, 315d HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Konzernlageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB beschränkt sich die Prüfung durch den Abschlussprüfer darauf, ob die Angaben gemacht wurden.

### **Corporate Governance**

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens. Dieser Bericht ist – ebenso wie die Entsprechenserklärung – Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft und des Konzerns gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289 f HGB.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns). Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG sehen sich den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) verpflichtet.

Über mögliche Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex berichten Vorstand und Aufsichtsrat in der jährlichen Entsprechenserklärung. Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp Postalia Holding AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 17. Januar 2020 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 bzw. am 19. Mai 2017 (berichtigte Fassung) im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

- Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden.

Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Bei dieser Versicherung ist kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen.

- Nach Ziffer 4.1.3. soll der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck ist ein Compliance Management System eingerichtet und offengelegt. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwands

wurde in der Vergangenheit auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben (Whistleblower- System). Die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems wird aktuell erneut geprüft, eine Einführung ist geplant.

- – Nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse bilden.

Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, da die Besetzung der Gremien gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Prüfungs- sowie eines Nominierungsausschusses. Auch deren Aufgaben werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen.

- Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für seine Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Zugehörigkeitsdauer bislang nicht als sinnvoll.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze bei der Benennung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Das Aufsichtsratsmandat soll demzufolge spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und im Sinne der Kontinuität wurde vorerst von dieser Empfehlung abgewichen.

- Nach Ziffer 7.1.2. sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund des umfangreichen Konsolidierungsaufwandes innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird ebenfalls aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Berlin, 17. Januar 2020

Für den Aufsichtsrat

Klaus Röhrig, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Rüdiger Andreas Günther, Vorstandsvorsitzender

Patricius de Gruyter, Vorstand

Sven Meise, Vorstand

Diese gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedete Entschliessung gemäß § 161 AktG wird anschließend auch für mindestens fünf Jahre auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations, Corporate Governance, veröffentlicht.

**Aktualisierung der Entsprechenserklärung  
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Francotyp-Postalia Holding AG  
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG haben am 17. Januar 2020 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Dabei haben sie erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (DCGK) vorbehaltlich der in der Entsprechenserklärung erläuterten Abweichungen entsprochen werden wird.

Aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen weiteren Abweichung von den Ausnahmen zum DCGK bedarf es der folgenden Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Januar 2020:

**7.1.2 Rechnungslegung**

Nach Ziffer 7.1.2. DCGK sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund der Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie innerhalb von fünf Monaten nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Aus demselben Grund wird der Halbjahresfinanzbericht binnen drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Berlin, 25. August 2020

Für den Vorstand

Rüdiger Andreas Günther  
Vorstandsvorsitzender

Carsten Lind

Für den Aufsichtsrat

Klaus Röhrig

Vorsitzender des Aufsichtsrats